LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/2553
zu Drucksache 14/2537
zu Drucksache 14/2300
08. 10. 2003

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Forsten
– Drucksache 14/2537 –

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/2300 –

Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
   „1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
   § 15 a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   ‚(1) Durch Rechtsverordnung soll für alle Gewässer die Festsetzung von Gewässerrandstreifen geregelt werden. Dies dient der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG, insbesondere für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen. Zuständig ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, an Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde.‘
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
   ‚Ein Gewässerrandstreifen ist ein gewässerbegleitender Streifen, der dem Schutz des Gewässers und den Bewirtschaftungszielen nach Abs. 1 dient. Er umfasst in der Regel die gesamte Aue des Gewässers. Seine räumliche Ausdehnung wird durch Rechtsverordnung festgelegt.‘
   bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.“

2. Die bisherige Nummer 1 wird neue Nummer 2.

3. Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3.

4. Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.

5. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
   „5. Nummer 45 wird wie folgt geändert:
   § 89 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   ‚Die nach § 88 Abs. 1 zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Befreiung erteilen, wenn

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. Oktober 2003

1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebiets nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden,
2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.‘ “

6. Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 6.

7. Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 7.

Begründung:

In der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Forsten zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung am 2. Oktober 2003 war Änderungsbedarf an dem Regierungsentwurf u. a. in den Stellungnahmen der Umweltverbände angemeldet worden.

Zu 1. a:
Der nur als „Kann“-Bestimmung ausgestaltete Absatz 1 des § 15 a über die Festsetzung von Gewässerrandstreifen wird in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt. Es bestehen für die zuständigen Behörden durch den Regelungsgehalt der Absätze 3 und 4 ausreichende Ermessensspielräume, im Einzelfall den Festsetzungsrahmen einzuschränken oder ganz von einer Festsetzung abzusehen.

Zu 1. b:
Der festzusetzende Gewässerrandstreifen wird in § 15 a Abs. 2 unter Beachtung des Vorsorgeprinzips als gesamter Auebereich definiert. Diese dynamische Sichtweise orientiert sich an der relativ leicht feststellbaren Ausdehnung der zugehörigen Aueböden. Hinsichtlich möglicher Abweichungen von dieser grundsätzlichen Festlegung gelten ebenfalls die Ermessensspielräume der Absätze 3 und 4 (s. o.).

Zu 5. a:
Die Streichung des Satzes behebt eine schwer nachvollziehbare Doppelregelung bzw. einseitige Bevorzugung von Baumaßnahmen jeweils in Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 2 Satz 2. Gemäß Absatz 1 Satz 2 „kann“ die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen von verbotenen Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen. Gemäß Absatz 2 Satz 2 (erster Halbsatz) „hat“ die zuständige Wasserbehörde die Ausnahme des Bebauungsverbots in Überschwemmungsgebieten zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen.

Zu 5. b:
Die Neufassung von Satz 2 bekräftigt die Absicht, einer „Siedlungsentwicklung“ in Überschwemmungsgebieten keinen Raum mehr zu geben, wie es auch von der Bundesgesetzgebung her zu erwarten ist. Es wäre demgegenüber kontraproduktiv, noch „auf die Schnelle“ die risikoreiche Bebauung in Überschwemmungsgebieten allein aus Gründen fehlender „zumutbarer anderer Möglichkeiten“ im Landesgesetz zu verankern.

Für die Fraktion:
Dr. Bernhard Braun